Bekanntmachung



des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Ermittlung von nicht in der AWMF organisierten medizinischen Fachgesellschaften, denen vor Entscheidung des G-BA über eine Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist

- Aufforderung zur Meldung -

Vom 20. Dezember 2018

Der G-BA hat vor Entscheidungen über Richtlinien nach § 136a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), die geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung festlegen, gemäß § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gemäß 1. Kapitel § 10 Absatz 2b Satz 3 VerfO sind als betroffen im Sinne von § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen insbesondere eine wissenschaftliche Befassung mit den Anforderungen für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal in der psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung stattgefunden hat bzw. stattfindet.

Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V erstellt der G-BA eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die sich gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten und den aufgrund einer Anerkennung nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO aufgenommenen, nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammensetzt.

Nicht in der AWMF organisierte wissenschaftliche Fachgesellschaften können die Aufnahme in die Liste beantragen. Da die in der AWMF organisierten Fachgesellschaften vom G-BA entsprechend akzeptiert werden, richtet sich diese Bekanntmachung ausschließlich an die nicht in der AWMF organisierten wissenschaftlichen Fachgesellschaften.

Als wissenschaftliche Fachgesellschaften gelten gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO Vereinigungen, welche primär die Zielsetzung verfolgen, das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben; für die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte wissenschaftliche Fachgesellschaft sind die folgenden Kriterien nach Anlage III der VerfO zu erfüllen:

- 1. Die Satzung der Gesellschaft muss die primär wissenschaftliche Zielsetzung explizit abbilden.
- 2. Die Zielsetzung der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft hat sich auf Themen der Medizin und damit in Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Fragestellungen zu beziehen.

- 3. Es muss entweder eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Aktivität dokumentiert sein,
 - durch Vorlage von Belegen (Programm) über die regelmäßige Durchführung von überregionalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachtagungen und
 - durch Vorlage von Belegen für die (Mit-) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift, in der pro Ausgabe überwiegend Erkenntnisse zu medizinischen Fragestellungen veröffentlicht werden,

oder es muss die kontinuierliche, nicht mehr als sechs Jahre zurückliegende Mitwirkung an der Erstellung mindestens einer Leitlinie, deren Kernaussagen eine systematische Aufarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse gemäß den Kriterien der evidenzbasierten Medizin zu Grunde liegt, belegt werden.

- 4. Die Mitgliedschaft hat mehrheitlich aus klinisch tätigen Ärzten/Psychotherapeuten/Zahnärzten oder aus auf dem Gebiet der Medizin wissenschaftlich tätigen Hochschulabsolventen zu bestehen. Gesellschaften (insbesondere Dachverbände), die keine eigenen natürlichen Personen als aktive Mitglieder haben, können nicht anerkannt werden.
- 5. Ausgeprägte Interessenvertretung oder eine vorwiegend berufspolitische Ausrichtung (zum Beispiel als Berufsverband) schließt die Anerkennung aus.

Zur Begründung ihres Antrags auf Aufnahme in die genannte Liste hat eine Fachgesellschaft gemäß 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO vorzulegen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergibt,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

Mit dem Antrag ist außerdem in geeigneter Weise nachzuweisen, dass in der medizinischen Fachgesellschaft insbesondere eine wissenschaftliche Befassung mit den Anforderungen für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal in der psychiatrischen oder psychosomatischen Versorgung stattgefunden hat bzw. stattfindet (Betroffenheit im Sinne von 1. Kapitel § 10 Absatz 2b Satz 3 VerfO).

Die Meldung sowie ggf. die Anträge sind bis zum **25. Januar 2019** der Geschäftsstelle des G-BA – nach Möglichkeit in elektronischer Form (z. B. als Word- oder PDF-Dokument) per E-Mail – zu übermitteln.

Der G-BA entscheidet aufgrund der eingehenden Meldungen über den Kreis der nach 1. Kapitel § 9 Absatz 6 VerfO anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Diese Entscheidung gibt der G-BA im Bundesanzeiger und im Internet bekannt und teilt den betreffenden Organisationen seine Entscheidung mit.

Sofern der G-BA feststellt, dass eine Fachgesellschaft im Sinne von 1. Kapitel § 10 Absatz 2b Satz 3 VerfO betroffen ist, wird ihr zu gegebenem Zeitpunkt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss Abteilung Qualitätssicherung und Sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V) Postfach 12 06 06 10596 Berlin E-Mail: PPP-RL@g-ba.de

Nachmeldungen sind zulässig. Insoweit ist zu beachten, dass bis zu der Entscheidung über die Nachmeldung die Wahrnehmung des Stellungnahmerechts nicht möglich ist.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken